

Antrag

des Abg. Hans-Peter Storz u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Flughafen Zürich

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern das Land Baden-Württemberg in die Fortschreibung des Sachplans Verkehr, Infrastruktur Luftfahrt (SIL) Objektdatenblatt Flughafen Zürich einbezogen worden ist;
2. welchen Zeitplan das Schweizer Bundesamt für Zivilluftfahrt für die Anpassung des Sachplans Verkehr, Infrastruktur Luftfahrt (SIL) nach ihrer Kenntnis vorgesehen hat und welche Mitwirkungsmöglichkeiten für davon betroffene deutsche Gebietskörperschaften bestehen;
3. ob sie die Stuttgarter Erklärung vom 25. November 2009 noch als Grundlage für Verhandlungen mit der Schweiz für eine faire Verteilung der Belastungen aufgrund des Flugbetriebs am Flughafen Zürich ansieht;
4. ob die Frage der vom Flughafen Zürich ausgehenden Lärmbelastung Gegenstand der Schweiz-Strategie der Landesregierung ist;
5. welche Bedeutung das Urteil des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts (BVG vom 7. September 2021) für die Bemühungen zur Reduzierung des nächtlichen Fluglärms hat;
6. welche Auswirkungen die Fortschreibung des SIL auf die Zahl der Flugbewegungen über südbadisches Gebiet haben wird;
7. welche Maßnahmen zur Verkehrsbeschränkung in den Nachtstunden geeignet sind, die Lärmbelastung durch den Flughafen Zürich zu beschränken;
8. wie Lärmzuschläge für den Nachtbetrieb eines Flughafens ausgestaltet werden müssen, damit von ihnen eine wirksame Steuerung des Flugverkehrs ausgeht;

Eingegangen: 14.4.2025 / Ausgegeben: 14.5.2025

1

9. wie sie die betroffenen Landkreise Waldshut, Konstanz, Schwarzwald-Baar und Lörrach im laufenden Sachplanverfahren bei der Wahrnehmung der berechtigten Interessen der deutschen Bevölkerung unterstützt.

14.4.2025

Storz, Röderer, Kirschbaum, Hoffmann, Rolland SPD

Begründung

Am 4. Dezember 2024 hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) der Schweiz zu einer Anhörung über die Anpassung des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt SIL, Anpassung Objektdatenblatt Flughafen Zürich geladen. Da im südbadischen Raum viele Kreise, Städte und Gemeinden von der Lärmbelastungen des Flugverkehrs betroffen sind, soll der Frage nachgegangen werden, wie sie von der Landesregierung beim Ziel, den von Zürich ausgehenden Fluglärm zu vermindern und gerecht zu verteilen, unterstützt werden und welche Position die Landesregierung zum laufenden Sachplanverfahren hat.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Mai 2025 Nr. VM5-0141.5-33/50/1 nimmt das Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. inwiefern das Land Baden-Württemberg in die Fortschreibung des Sachplans Verkehr, Infrastruktur Luftfahrt (SIL) Objektdatenblatt Flughafen Zürich einbezogen worden ist;*

Zu 1.:

Das Schweizer Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hat dem Land im Rahmen des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens zum Änderungsentwurf des Sachplans Infrastruktur, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL), Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- 2. welchen Zeitplan das Schweizer Bundesamt für Zivilluftfahrt für die Anpassung des Sachplans Verkehr, Infrastruktur Luftfahrt (SIL) nach ihrer Kenntnis vorgesehen hat und welche Mitwirkungsmöglichkeiten für davon betroffene deutsche Gebietskörperschaften bestehen;*

Zu 2.:

Dem Land wie auch den Landkreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 14. März 2025 eingeräumt. Nach dem vom BAZL vorgestellten Zeitplan soll der Schweizer Bundesrat im August 2025 über die Änderung des SIL entscheiden.

- 3. ob sie die Stuttgarter Erklärung vom 25. November 2009 noch als Grundlage für Verhandlungen mit der Schweiz für eine faire Verteilung der Belastungen aufgrund des Flugbetriebs am Flughafen Zürich ansieht;*

Zu 3.:

Ja.

4. ob die Frage der vom Flughafen Zürich ausgehenden Lärmbelastung Gegenstand der Schweiz-Strategie der Landesregierung ist;

Zu 4.:

Ja.

5. welche Bedeutung das Urteil des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts (BVG vom 7. September 2021) für die Bemühungen zur Reduzierung des nächtlichen Fluglärms hat;

Zu 5.:

In seinem Urteil vom 7. September 2021 beurteilt das Schweizer Bundesverwaltungsgericht (offizielle Abkürzung: BVGer) die Genehmigung des Betriebsreglements 2021 durch das BAZL. Das BVGer stellt im Rahmen einer akzessorischen Überprüfung des SIL-Objektsblattes für den Flughafen Zürich fest, dass die Sachplanbehörde die Lärmbelastung zwischen 22:00 Uhr und 23:30 Uhr nicht hinreichend eruiert habe, weshalb die Bindungswirkung der SIL-Festsetzung zum Gebiet mit Lärmauswirkungen entfalle. Das BVGer betont dabei, dass es sich beim Flughafen Zürich um eine sanierungsbedürftige Anlage handle. Daher seien in jedem Verfahren einer wesentlichen Änderung oder auf Antrag von Lärmbetroffenen alle Maßnahmen zu prüfen, die zu einer Reduktion der Lärmbelastung beitragen könnten. Dabei müsse bereits auf der Stufe des Sachplans eine Ermittlung und Abwägung der Interessen erfolgen. Das BAZL hatte daher unter Einbezug aller Interessen eine umfassende Prüfung der Situation vorzunehmen und die für eine Sanierung der Lärmsituation in der Nacht zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu evaluieren und zu bewerten.

Der aufgrund des Urteils erstellte Bericht des BAZL bietet aus Sicht der Landesregierung die Möglichkeit nachzuvollziehen, inwiefern die Interessen Südbadens bei der Bewertung der Maßnahmen zur Reduzierung des nächtlichen Fluglärms hinreichend berücksichtigt werden.

6. welche Auswirkungen die Fortschreibung des SIL auf die Zahl der Flugbewegungen über südbadischem Gebiet haben wird;

Zu 6.:

Nach Aussage des BAZL sind durch die Änderung des SIL keine nachteiligen Auswirkungen auf Deutschland zu erwarten. Insbesondere sei weder mit einem Mehr an Flugbewegungen, noch mit einer Lärmzunahme zu rechnen.

In ihren Stellungnahmen gegenüber dem BAZL sind das Land und die betroffenen Landkreise dieser Darstellung jedoch entgegengetreten und haben ihre Befürchtung zum Ausdruck gebracht, dass auch mit der Änderung des SIL-Objektsblatts langfristig die Möglichkeit für eine Kapazitätssteigerung und eine damit verbundene Erhöhung der Stundenkapazität geschaffen wird, die mit zusätzlichen Flugbewegungen über Südbaden einhergehen wird.

7. welche Maßnahmen zur Verkehrsbeschränkung in den Nachtstunden geeignet sind, die Lärmbelastung durch den Flughafen Zürich zu beschränken;

Zu 7.:

Es ist Aufgabe des BAZL, die Geeignetheit von Maßnahmen zur Beschränkung der Lärmbelastung durch den Flughafen Zürich zu prüfen. Die Landesregierung bedauert, dass das BAZL im Rahmen seines Berichts zum Urteil des BVGer vom 7. September 2021 verschiedene Maßnahmen verworfen hat, die zu einer Beschränkung der Lärmbelastung hätten beitragen können, etwa der Ausschluss von Landungen schwerer Flugzeuge auf Piste 34 am Abend im sogenannten Ostkonzept, das Verbot besonders lauter Flugzeuge in der zweiten Nachtstunde, die Vorverlegung letzter Slots am Abend auf 22:30 Uhr oder die Ausdünnung der letzten Langstreckenwelle.

8. wie Lärmzuschläge für den Nachtbetrieb eines Flughafens ausgestaltet werden müssen, damit von ihnen eine wirksame Steuerung des Flugverkehrs ausgeht;

Zu 8.:

Das zuständige Ministerium für Verkehr hat die Entgeltordnungen zu genehmigen, wenn diese den Vorgaben des § 19b Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes genügen. Eine darüber hinausgehende Bewertung bzgl. der Steuerungswirkung erfolgt dabei nicht.

9. wie sie die betroffenen Landkreise Waldshut, Konstanz, Schwarzwald-Baar und Lörrach im laufenden Sachplanverfahren bei der Wahrnehmung der berechtigten Interessen der deutschen Bevölkerung unterstützt.

Zu 9.:

Im Rahmen des Fluglärmbeirats stimmt sich das Land mit den Vertretenden der betroffenen Region zu den weiteren Maßnahmen regelmäßig ab.

Hermann

Minister für Verkehr